Arbeitshilfe: Muss unser Verein Umsatzsteuer zahlen?

1. Prüfschritt: Voraussetzungen für die Kleinunternehmerregelung prüfen

1.1. Einnahmen mit Gegenleistung ermitteln
Betrachte die Einnahmen des Vorjahres eures Vereins. Berücksichtigt werden nur Einnahmen mit Gegenleistung. Spenden, echte Mitgliedsbeiträge und echte Zuschüsse zählen nicht dazu.

Keine Einnahmen mit Gegenleistung	Einnahmen mit Gegenleistung bis 25.000 € (§ 19 UStG, Stand 2026)	Einnahmen mit Gegenleistung über 25.000 €
Kleinunternehmerregelung möglich	**Kleinunternehmerregelung möglich**	**weiter zu Schritt 1.2.**

Praxisbeispiel

- **Beispiel 1:** 20.000 € Spenden, Mitgliedsbeiträge und Zuschüsse:
  Kleinunternehmerregelung möglich
- **Beispiel 2:** 40.000 € Gesamteinnahmen, davon 20.000 € Spenden, Mitgliedsbeiträge und Zuschüsse
  → 20.000 € relevante Umsätze
  Kleinunternehmerregelung möglich
- **Beispiel 3:** 50.000 € Gesamteinnahmen, davon 20.000 € Spenden, Mitgliedsbeiträge und Zuschüsse
  → 30.000 € relevante Umsätze
  weiter zu Schritt 1.2.

1.2. Steuerbefreiungen nach § 4 UStG prüfen
Prüfe, ob die Einnahmen mit Gegenleistung nach § 4 UStG umsatzsteuerbefreit sind (z. B. bestimmte Bildungs-, Kultur-, Sport- oder Jugendhilfeleistungen).

Ja	Nein oder nur teilweise
Diese Umsätze bleiben für die Kleinunternehmer-regelung häufig unberücksichtigt.	**weiter zu Schritt 1.3.**

Praxisbeispiel

- **Beispiel 1:** von 30.000 € sind 10.000 € nach § 4 UStG steuerbefreit
  → verbleibender Umsatz 20.000 €
- **Beispiel 2:** keine Umsätze sind steuerbefreit nach §4 UStG
  → steuerbar sind 30.000 €

Arbeitshilfe: Muss unser Verein Umsatzsteuer zahlen?

1.3. Steuerbare Umsätze vergleichen
Liegen die verbleibenden steuerbaren Umsätze unter 25.000 € (§ 19 UStG, Stand 2026)?

Ja

Kleinunternehmerregelung möglich

Nein

Regelbesteuerung (Umsatzsteuer erheben, Vorsteuerabzug möglich)

2. Prüfschritt: Umsatzgrenze im laufenden Jahr

Bleiben die steuerbaren Umsätze im laufenden Jahr unter 100.000 € (Stand 2026)?

Ja

Die Kleinunternehmerregelung bleibt bestehen.

Nein

Ab Überschreiten der Grenze endet die Kleinunternehmerregelung. Ab diesem Zeitpunkt muss Umsatzsteuer abgeführt werden; gleichzeitig ist der Vorsteuerabzug möglich.

Praxisbeispiel

Die steuerbaren Umsätze des Vorjahres betrugen 20.000 €. Im laufenden Jahr werden jedoch mehr als 100.000 € erzielt.
Ab Überschreiten der Grenze gilt die Regelbesteuerung.

HINWEISE

Viele Vereine müssen zuerst prüfen:

1. Welche Einnahmen überhaupt steuerbar sind,
2. ob Steuerbefreiungen nach § 4 UStG greifen,
3. und erst danach die Umsatzgrenzen der Kleinunternehmerregelung betrachten.

Freiwilliger Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung
Ein Verein kann freiwillig auf die Kleinunternehmerregelung verzichten und zur Regelbesteuerung optieren. An diese Entscheidung ist er fünf Jahre gebunden.

Beispiel: Stehen größere Investitionen oder eine Sanierung an, kann die Erstattung der Vorsteuer höher sein als die abzuführende Umsatzsteuer. Dann kann der Verzicht finanziell sinnvoll sein.

Steuerbefreiungen nach § 4 UStG
Für gemeinnützige Vereine können insbesondere folgende Leistungen steuerfrei sein:

- bestimmte kulturelle oder sportliche Veranstaltungen,
- Vorträge, Kurse und Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art,
- Leistungen zur Erziehung, Betreuung oder Bildung von Kindern und Jugendlichen und damit eng verbundene Nebenleistungen (z. B. Unterkunft oder Verpflegung).

Arbeitshilfe: Muss unser Verein Umsatzsteuer zahlen?

Checkliste

Diese kleine Checkliste hilft dir, für die Umsatzsteuerpflicht die passenden Gesetze und Verordnungen in der richtigen Reihenfolge durchzugehen.

Frage	Rechtsgrundlage
Ist die Leistung steuerbar?	§ 1 UStG
Ist sie steuerfrei?	§ 4 UStG
Wenn steuerpflichtig: 19 % oder 7 %?	§ 12 UStG
Wie wird § 12 ausgelegt?	UStAE zu § 12
Sonderfälle	Bundesfinanzhof - Rechtsprechung